



Gewerbeverein
Sissach und Umgebung

Statuten *revision 2012*

Statuten Gewerbeverein Sissach und Umgebung

neu (rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2012)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird,
ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und
gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Sissach und Umgebung (GESI)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Sissach.

Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland. Er tritt der kantonalen Dachorganisation mit der Gesamtheit seiner Mitglieder bei.

Art. 2

Der Verein vertritt die Interessen des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und der Industrie. Zur Erreichung seiner Ziele bedient sich der Verein insbesondere folgender Mittel:

1. Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerblichen Tagesfragen;
2. Wahrung der Berufsinteressen des Handels, des Gewerbes, der Dienstleistungsbetriebe und der Industrie;
3. Vertretung der Vereinsinteressen in kommunalen und kantonalen Behörden, in Kommissionen sowie in Wirtschaftsgruppen;
4. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;
5. Beratung bei Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens;
6. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
7. Pflege der Solidarität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
8. Förderung und Unterstützung gemeinsamer Aktionen im Interesse der Mitglieder oder Mitgliedergruppen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Patronats-, Gönner-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind, im Vereinsgebiet ein Geschäftsdomizil haben bzw. eine Niederlassung betreiben und einen guten Ruf geniessen. Sie anerkennen die Statuten des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI).

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 5

Patronatsmitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI) interessiert sind, sich aber nicht aktiv daran beteiligen. Die Teilnahme an speziellen Projekten steht ihnen frei. Sie anerkennen die Statuten des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI).

Über die Aufnahme von Patronatsmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6

Gönnermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die nicht selbständig in Gewerbe, Handel, Dienstleistung oder Industrie tätig sind bzw. die im Vereinsgebiet kein Geschäftsdomizil haben bzw. keine Niederlassung betreiben, sich aber zufolge ihrer Tätigkeiten mit dem Verein verbunden fühlen und an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI) beteiligt oder interessiert sind. Sie anerkennen die Statuten des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI).

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 7

Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Freimitgliedschaft ist beitragsfrei. Freimitglieder anerkennen die Statuten des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI). Juristische Personen können keine Freimitgliedschaft erwerben.

Über die Ernennung von Freimitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Ernennungen.

Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die KMU-Förderung besonders verdient gemacht haben. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder anerkennen die Statuten des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI). Juristische Personen können keine Ehrenmitgliedschaft erwerben.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 9

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 10

Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben beim Präsidenten zuhänden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zur Ablehnung des Beitritts ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art. 11

Durch die Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- b) zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Vereinsorgane;
- c) zur fristgemässen Bezahlung der Vereinsbeiträge und
- d) zur Wahrung der Vereinsinteressen.

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des Vereins bei der Realisierung des Vereinszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an den Präsidenten zu richten.

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Patronats-, Gönner- und Freimitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten zu Händen des Vorstands schriftlich mitzuteilen.
- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses eingeschrieben beim Präsidenten zuhänden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art. 13

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem Verein gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfung.
 - a) Generalversammlung

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Abnahme weiterer Jahresberichte;
- Mutationen;
- Abnahme der Jahresrechnungen unter Kenntnisnahme der Rechnungsprüfungen;
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe;
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsprüfung;
- Genehmigung von Statuten und Reglementen;
- Genehmigung der Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- Weitere Anträge des Vorstandes;
- Einsetzung und Anträge von Fachkommissionen;
- Anträge der Mitglieder;
- Behandlung von Beschwerden;
- Änderung der Statuten;
- Ehrungen;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die schriftliche Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10

Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- a) von der Generalversammlung;
- b) durch Vorstandsbeschluss;
- c) von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

Art. 17

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Art. 18

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, erfolgen Wahlen und Beschlüsse durch offenes einfaches Mehr der Stimmenden.

Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- b) Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten der Generalversammlung obliegt.

Art. 20

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl von Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstands;
- b) Leitung und Vertretung des Vereins;
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Einberufung der Versammlungen;
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte;
- g) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- h) Erstellung der Reglemente und des Budgets;
- i) Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeausstellungen;
- j) Bestimmung von Delegierten des Vereins.

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement (Anhang 1) geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit einem Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Banken und Postcheck zeichnet der Kassier einzeln.

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 21

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Vorsitzende mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand innerhalb seiner Reihen ad-hoc und/oder ständige Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 22

Die Behandlung spezifischer Fragen und Sachgeschäfte kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Fachkommissionen übertragen werden. Diese werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Ihnen hat zwingend mindestens ein Vorstandsmitglied anzugehören. Über ihre Tätigkeiten erstatten die Fachgruppen und Fachkommissionen dem Vorstand bzw. der Generalversammlung regelmässig Bericht.

c) Rechnungsprüfung

Art. 23

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor (Suppleant). Die Amtszeit dauert fest drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Die Rechnungsprüfung kann einer geeigneten und fachlich ausgewiesenen externen Stelle übertragen werden.

4. Finanzielles

Art. 24

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen;
- Vermögenserträgen;
- Spenden und Zuwendungen;
- Diversen Einnahmen.

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement (Anhang 2), welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 25

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Haftung

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 27

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, der Reglemente oder von Vereinsbeschlüssen entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit von Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 28

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Diese sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.

Art. 29

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/5 der Mitglieder dem Präsidenten eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen. Eine Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vereinigen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verein mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland. Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv des Vereins zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

7. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 19. März 2012 rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 1993 sowie alle weiteren bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen.

Die Präsidentin:
Daniela Schneeberger

Der Vizepräsident:
Björn Fankhauser

Sissach, 25. Januar 2012